

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt  
Herr Perdelwitz  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2281/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Perspektive Car Sharing  
Plätze am Hauptbahnhof Erfurt ; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Perdelwitz,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

## **1. Welche Möglichkeiten einer dauerhaften Stellfläche für Car Sharing in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof sind möglich?**

Der ICE-Bahnhof weist durch seine integrierte städtebauliche Lage ein hohes Maß stadtstruktureller Vorteile und Synergien auf, die sich in einer sehr hohen Nutzungsakzeptanz für alle Verkehrsarten zeigen. Gleichmaßen sind aber auf Grund der begrenzten und mittlerweile ausgereizten Flächenreserven im unmittelbaren Umfeld des Bahnhofes nicht alle wünschenswerten und verkehrspolitisch fraglos sinnvollen Entwicklungen in der notwendigen Qualität und Quantität durchführbar.

Bereits heute bestehen erhebliche Nutzungskonflikte etwa zwischen ÖPNV-Nutzern, Radfahrern und Fußgängern insbesondere im Bahnhofstunnel. Gleichmaßen gibt es konkurrierende Flächenanforderungen durch den Busverkehr, Taxistandorte, Kiss and Ride Parkplätze, notwendige Anliefervorgänge sowie Abstellanlagen für Fahrräder und Sharing-Systeme.

Mit den aktuellen baulichen Entwicklungen, die die Funktion des ICE-Bahnhofes und das städtebauliche Umfeld weiter aufwerten, werden sich die genannten Flächenkonkurrenzen weiter verschärfen. Im Ergebnis werden der Fernbushalt und die angesprochenen Car-Sharing Stellflächen an den bisherigen Standorten nicht verbleiben können.

Durch die Verwaltung werden langfristige Entwicklungspotentiale einzig in einer strukturellen Aufwertung des südlich an den ICE-Bahnhof angrenzenden Gebietes südlich vom Flutgraben gesehen. Nur hier sind Flächen generierbar, mit denen auch die künftigen Anforderungen durch einen deutlichen Zuwachs an klimafreundlicher Mobilität und intermodalen Verknüpfungen angemessen Rechnung getragen werden kann. Das bedeutet aber zugleich ein völliges Neudenken dieses Raumes sowie einen notwendigen intensiven

**Seite 1 von 2**

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Umgestaltungsbedarf.

In einem ersten Schritt soll mit der Verlagerung des Fernbushalts auch ein erster Ansatz einer Mobilitätsstation im Bereich der Parkplätze am Spielbergtor erfolgen, wohin auch Teile der Car-Sharing-Stellplätze verlagert werden sollen.

Temporär sind als Car-Sharing-Standorte nicht öffentliche Flächen im Bereich der ICE-City Ost und West denkbar, zu denen Car-Sharing-Anbieter aber mit den Eigentümern selbst in Verhandlung treten müssen.

## **2. Orientiert sich die Stadtverwaltung an den Zahlen der oben benannten Studie?**

Die Stadtverwaltung wird sich nicht an den Zahlen der oben benannten Studie orientieren, weil diese unrealistisch erscheinen und nicht das Ziel einer stadtverträglichen Verkehrsabwicklung im Umfeld des ICE-Bahnhofes mit allen notwendigen Facetten sein können. Die Studie wurde nicht von der Stadt beauftragt und geht von wenig realistischen theoretischen Wachstumsansätzen aus. Einen kreativen Beitrag zur Lösungsfindung für die Standortproblematik bleibt die Studie schuldig.

## **3. Wenn Frage 2 mit Nein beantwortet wird. An welchen Zahlen orientiert sich die Verwaltung und warum.**

Durch die Verwaltung gibt es keine konkrete Orientierung zur notwendigen Anzahl von Car-Sharing-Stellflächen im Umfeld des ICE-Bahnhofes. Eine solche Orientierung können nur die Unternehmen selbst unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien erarbeiten. Die Stadt kann nur Angebote auf geeigneten und verfügbaren städtischen Flächen unterbreiten. Das gesamte Angebot wird auch immer einen Mix aus privaten und öffentlichen Flächen enthalten. Aktuell befinden sich von den 56 in Erfurt vorhandenen Stationen 36 auf privaten Flächen.

Mit der Änderung des Thüringer Straßengesetzes vom 30.07.2019 wurde durch die Einfügung des §18a Sondernutzung für stationsbasiertes Car-Sharing einerseits Rechtssicherheit für Car-Sharing-Anbieter hergestellt, andererseits wurden aber auch klare Regelungen zu einem diskriminierungsfreien Auswahlverfahren, Gebühren und Nutzung der Stellflächen (Betriebspflicht) auferlegt. Die Verwaltung berät aktuell noch die notwendigen Schritte und Verfahren zur Anwendung dieser Sondernutzungsregelung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht belastbar eingeschätzt werden, welche konkreten Auswirkungen diese Änderung für Car-Sharing-Anbieter hinsichtlich der Ausweisung von Flächen im öffentlichen Straßenraum hat.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein